

Bedienungshinweise im Rahmen der Online-Zwischennachweise in Krankenhaus.web:

Zum 01.02.2024 war es erstmals möglich im Rahmen des Krankenhaus-Zukunftsfonds die Zwischennachweise online über die Plattform Krankenhaus.web einzureichen.

Auch wenn diese Form der Einreichung viele Vorteile für die Fördernehmer mit sich bringt, hat sich in dieser ersten Einreichungsphase (für den Berichtszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023) gezeigt, dass es einzelne Herausforderungen beim Einreichen der Unterlagen gab.

Um für die nächste Einreichungsphase (zum 01.02.2025) den Arbeitsaufwand für alle Parteien zu minimieren, soll die folgende Aufzählung neben den bereits bekannten Ausfüllhinweisen, eine weitere Hilfestellung bei der Erstellung der Online-Zwischennachweise bieten:

1. Die Information über eine mögliche Nachforderung von Nachweisen erfolgt ausschließlich über die **Krankenhaus.web-Registrierungs-E-Mailadresse**. Bitte halten Sie das entsprechende E-Mailpostfach stets im Blick.
2. Im Feld Sachbericht oder im Sachbericht selbst ist jedes Jahr erneut das **konkrete Beginn- und voraussichtliche Enddatum (TT.MM.JJJJ)** der Maßnahme (=Bewilligungsbescheid) durch die Fördernehmer einzutragen. Dies ist auch ausdrücklich dann notwendig, wenn beide Daten bereits im vergangenen Zwischennachweis mitgeteilt wurden.

Für eine schnellere Bearbeitung ist eine aus dem Fließtext herausgelöste, übersichtliche Darstellung zweckmäßig:

Datum des Beginns der Maßnahme:	TT.MM.JJJJ
Datum des Abschlusses der Maßnahme:	TT.MM.JJJJ

3. Das Enddatum der Maßnahme darf nicht außerhalb des individuellen Durchführungszeitraumes liegen. Der Durchführungszeitraum endet spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
4. Der **Erfüllungsaufwand** muss kumuliert für den gesamten bisherigen Maßnahmenzeitraum angegeben werden. Wir verweisen auf das Rundschreiben des BAS vom 15.06.2022 „Hinweise zum Erfüllungsaufwand“ unter folgendem Link:

https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Krankenhauszukunftsfonds/2022-06-15_Hinweise_zum_Erfuellungsaufwand.pdf

5. Die **IT-Dienstleisterbestätigung** muss ein aktuelles Datum tragen. Dieses darf frühestens aus dem letzten Monat (Dezember) des Berichtszeitraums sein.
6. Das **BAS-Zertifikat** ist als Anlage zur IT-Dienstleisterbestätigung mit einzureichen. Hier bitten wir zwecks schneller Bearbeitung um eine erneute Einreichung für jedes Jahr.
7. Der **Unterzeichner der IT-Dienstleisterbestätigung** muss vom BAS zertifiziert sein und muss ein Mitarbeiter eines unabhängigen, von Ihnen beauftragten IT-Dienstleisters sein.

8. Das Dokument „**Schriftformerfordernis**“ (**ausgedruckter und unterschriebener Zwischennachweis (ZN)**) ist nur beim erstmaligen Einreichen eines Nachweises für das jeweilige Jahr zu erbringen. Im Rahmen von Nachforderungen ist dies systemseitig nicht mehr möglich und auch nicht mehr notwendig.
9. **Änderungsanzeigen** sollen möglichst mit dem Zwischennachweis in Krankenhaus.web hochgeladen und nicht separat per E-Mail oder Post eingereicht werden (beachten Sie hierzu Nr. 17 der FAQs).
10. Neue Vorgabe des BAS im Zwischennachweis zum 01.02.2025: Zukünftig wird im Rahmen der Zwischennachweise **die Umsetzung von Publikationsmaßnahmen** nach Pkt. 6.5.3 *Informations- und Publikationspflichten* der Förderrichtlinie nach § 21 Abs. 2 KHSFV zu bestätigen sein.